

Krankenhäusern, Entbindungsheimen und Ärzten, die zu Hause praktizieren, ist eine Zusatznorm von 3000 Wattstunden täglich für die Praxis, zur Erwärmung der Räume, zum Sterilisieren der Instrumente, für medizinische Apparate und für Beleuchtung zugestanden.

Lehranstalten in der Unterrichtszeit und Kirchen während des Gottesdienstes sind normale Beleuchtung erlaubt, die die technischen Beleuchtungsnormen gemäß der „DIN“ (Deutsche Industrie-Norm) nicht überschreiten.

Bühnen-Unternehmen (Theater, Kino, Kabarett, Zirkus usw.), Lese- und Vortragssälen ist während der Arbeitsstunden normale Beleuchtung der Zuhörerräume und Säle erlaubt, die die technischen „DIN“-Normen nicht überschreiten. Gänge, Vorräume, Treppen und Durchgänge dürfen mit Lampen von nur 40 Watt Lichtstärke erhellt werden. Verboten ist der Verbrauch von Strom für die Beleuchtung von Schaufenstern und zu dekorativen Zwecken, mit Ausnahme von Firmenschildern gegebener Geschäftsräume. Hierfür ist im Höchstfall eine Beleuchtung mit 200 Watt gestattet.

Die Straßenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu beschränken; sie soll lediglich dem Ausschluß des Gefahrenmoments im Verkehr dienen, d. h. Kreuzungen, Eisenbahnübergänge, Signale, Hauseingänge und Hausnummernschilder erhellen.

Für alle Industrieunternehmen sind Grenznormen der elektrischen Belastung für die Stunden der höchsten Inanspruchnahme des Stromnetzes festzusetzen.

Verboten ist allen Elektrizität erzeugenden Firmen, neue Abonnenten für eine höhere Leistung als 25 kWh ohne Erlaubnis der Sowjetischen Militärverwaltung der Provinzen und Länder anzuschließen.

Für die Übertretung der festgesetzten maximalen Belastung und das Überschreiten der Verbrauchernorm für Strom sind folgende Strafen festgesetzt:

- a) Beim erstmaligen Übertreten der Vorschriften hat der Schuldige auf dem Verwaltungswege für jede mehr verbrauchte Kilowattstunde den hundertfachen Tarif an Strafe zu entrichten;
- b) eine Verlegung der Vorschriften im Wiederholungsfälle, die innerhalb von zwölf Monaten vom Tage der ersten Übertretung an eintritt, wird auf dem Verwaltungswege mit dem hundertfachen Tarif für jede überschrittene Kilowattstunde, mit der Sperrung der Stromzufuhr bis zur Dauer von 30 Tagen bestraft und zieht strafgesetzliche Verfolgung nach sich.

Den Gerichten ist das Recht gegeben, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zu verhängen; die Freiheitsstrafe kann nicht in Geldstrafe umgewandelt werden;

- c) Verbraucher, die elektrischen Strom zu verbotenen Zwecken verwenden, böswillig die Mechanik des Stromzählers stören oder sich auf betrügerischem Wege Strom verschaffen, werden mit Entziehung der Freiheit bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 100 bis 500 Mark oder beiden Strafen zugleich bestraft.